

# **Public Corporate Governance Bericht**

## **WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH**

### **Geschäftsjahr 2020**

#### **1. Unternehmensverfassung**

Die Unternehmensverfassung der WIK GmbH ergibt sich aus dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die am 15. Juli 2010 geänderte Satzung verpflichtet die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

#### **2. Führungs- und Kontrollstruktur**

##### **2.1 Gesellschafter**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, als alleinige Gesellschafterin, übt die ihr zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Über die rechtlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes hinaus stehen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Rechte aus § 53 HGrG (§ 36 Abs. 7 der Satzung) zu und der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG (§ 39 der Satzung).

## 2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern (§ 10 der Satzung). Zum Abschluss des Jahres 2020 bestand der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, entsendet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zwei Mitglieder. Neben den entsandten Mitgliedern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entsendet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ebenfalls ein Mitglied (§ 11 Absatz 1 der Satzung).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wählt ein weiteres Mitglied aus dem Wissenschaftlichen Beirat auf dessen Vorschlag und die weiteren Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsratsvorsitzenden steht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter der Bundesnetzagentur zu (§ 11 der Satzung).

Ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) wurde und wird aufgrund der Größe des Aufsichtsrates von maximal sechs Mitgliedern und den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht eingerichtet.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden aufgrund der Größe der Gesellschaft verbunden mit dem organisatorischen Aufwand abweichend vom Public Corporate Governance Kodex des Bundes nicht wenigstens kalendervierteljährlich, sondern lediglich wenigstens kalenderhalbjährlich statt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung.

## 2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einer Person mit Einzelvertretungsbefugnis. Das entspricht der satzungsmäßigen Untergrenze und wird aufgrund der Größe der Gesellschaft als durchaus sinnvoll erachtet. Das für Bundesbeteiligungen geltende Vier-Augen-Prinzip ist in der Satzung der Gesellschaft verankert.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, nach den Beschlüssen der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates sowie nach den Bestimmungen des jeweiligen Anstellungsvertrages zu führen (§ 9 Absatz 1 der Satzung).

Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung führt die Gesellschaft nicht, da Regelungen, die eine solche Geschäftsordnung üblicherweise enthält, detailliert in der Satzung enthalten sind.

Geschäftsführerin ist ab dem 01.01.2020 Frau Dr. Schwarz-Schilling.

Die Vergütung der Geschäftsführerin im Jahr 2020 betrug:

Gesamtbezüge Geschäftsführung	Festgehalt	Sonstige Bezüge	Variable Ver- gütung	Summe	Pensionsauf- wand
Schwarz-Schilling, Dr. Cara	130.882,56 €	0,00 €	0,00 €	130.882,56 €	31.651,56 €

### 3. Beiräte

#### 3.1 Wissenschaftlicher Beirat

Die Gesellschaft hat einen Wissenschaftlichen Beirat bestehend aus bis zu 12 Mitgliedern, die aus dem Hochschulbereich oder aus anderen Forschungsbereichen stammen und unterschiedlichen Fachdisziplinen und Wissenschaftsrichtungen angehören sollen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 23 der Satzung).

Die Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates besteht darin, die Geschäftsführung bei der Aufstellung und Durchführung des Forschungsprogramms zu beraten und zu unterstützen (§ 25 der Satzung)

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates erhalten keine Vergütung (§ 28 der Satzung).

### 3.2. Wirtschaftsbeirat

Die Gesellschaft hat ferner einen Wirtschaftsbeirat Telekommunikation, satzungsmäßig bestehend aus bis zu 12 Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 29 Absatz 3 der Satzung). Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats stammen aus dem Bereich der privaten Wirtschaft, speziell aus dem Kreis der Anbieter und Nutzer von Infrastruktur insbesondere Energie und Kommunikationsdiensten (§ 29 Absatz 4 der Satzung).

Der Wirtschaftsbeirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er unterstützt die Geschäftsführung bei den Kontakten und der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (§ 31 der Satzung).

Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates erhalten keine Vergütung (§ 34 der Satzung).

## 4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist eine „kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde von der RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft am 26. März 2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

## 5. Anteil von Frauen im WIK

### a) Im Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat, der aus sechs Personen besteht, gehörten zum Jahresende 2020 vier Frauen an.

b) Bei der Gesellschaft

Bereiche	Frauen	Männer
Geschäftsführung	1	0
Abteilungsleiter	0	0
Wissenschaftler (Senior)	6	6
Wissenschaftler (Junior)	5	4
Verwaltung/Abteilungsunterstützung	4	1

**6. Entsprechungserklärung nach Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der WIK GmbH erklären, dass seit der Abgabe der letzten Entsprechungserklärung im September 2020 den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK 2009) mit Ausnahme der schon genannten und folgenden Abweichungen entsprochen wurde. Die bereits genannten und folgenden Abweichungen beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten – insbesondere dem Umstand, dass es sich bei der WIK GmbH um eine vergleichsweise kleine Bundesbeteiligung handelt.

Für die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder wurde eine D & O-Versicherung abgeschlossen. Für die Geschäftsführung wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates entfällt aufgrund der fehlenden Mandatsvergütung die Notwendigkeit eines angemessenen Selbstbehaltes.

Die Beschränkung der Erstbestellung für die Geschäftsführung auf drei Jahre ist satzungsmäßig verankert. Ebenso wurde für die Mitglieder der Geschäftsführung eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsführung festgelegt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde keine Altersgrenze festgelegt (Ziff. 5.2.2 PCGK 2009). Stetige Praxis ist es bislang, beruflich aktive Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur für Elektrizität,

Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu entsenden. Auch mit Blick auf die weiteren sowie auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder wurde in der Praxis darauf geachtet, dass sich die Frage der Altersbegrenzung in der Praxis nicht stellt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen erscheint deshalb eine gesonderte Altersgrenze für den fakultativen Aufsichtsrat der WIK GmbH zurzeit entbehrlich.

Der Aufsichtsrat hat sich im Jahr 2014 mit dem Thema Effizienzprüfung des Aufsichtsrates (Ziff. 6.1.9 PCGK) befasst. Vom Eigentümer der Gesellschaft wurde in Anlehnung an andere Bundesbeteiligungen ein Fragenkatalog entwickelt. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Effizienzprüfung alle zwei Jahre durchzuführen. Die nächste Überprüfung steht für 2021 an.

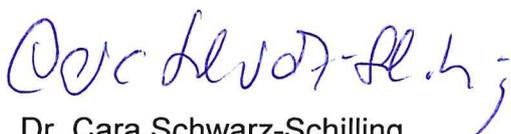
Aufsichtsrat und Geschäftsführung der WIK GmbH erklären, dass den von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK 2020) mit den vorgenannten Ausnahmen grundsätzlich entsprochen wird.

## 7. Veröffentlichung

Dieser Public Corporate Governance Bericht wird unverzüglich nach Billigung durch den Aufsichtsrat auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden. Der Public Corporate Governance Bericht des Vorjahres einschließlich der Entsprechens-Erklärung ist im Jahr 2020 ebenfalls auf der Website des Unternehmens veröffentlicht worden.

Bad Honnef, den 27.07.21

Berlin, den 2.10.2021



Dr. Cara Schwarz-Schilling  
Geschäftsführerin



Dr. Daniela Brönstrup  
Aufsichtsratsvorsitzende